

# ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM

ÜBUNGSBLÄTTER STUDIUM · BASICS **KLAUSUR ZIVILRECHT · „GANZ VIEL ‚FLAUSCH‘“**

Dipl.-Jur. Hannah Christokat, Göttingen\*

## „Ganz viel ‚Flausch‘“

THEMATIK	Schuldrecht AT
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	2 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

### ■ SACHVERHALT

J ist großer Nietzsche-Fan. Deshalb möchte er auf den Spuren seines Idols in den Schweizer

---

\* Die Autorin ist Wiss. Mitarbeiterin und Promovendin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handelsrecht, deutsches und ausländisches Zivilprozessrecht (Prof. Dr. Joachim Münch) an der Georg-August-Universität Göttingen. Die Klausur wurde in gekürzter Fassung als Teil I der Wiederholungsklausur im Grundkurs II BGB im WiSe 2022/23 geschrieben. Die Durchschnittspunktzahl betrug 4,5 Punkte. Die Durchfallquote lag bei 40 %.

Alpen wandern. Für diese Reise benötigt J noch einen Schlafsack, um die Nächte auf den Bergpfaden zu überstehen. Er begibt sich daher zum Schlafsack-Händler „ScheckSport“ (S) und erzählt dort, dass er in drei Wochen, also am 2.9., starten will. S empfiehlt J das Modell „Super-Flausch“ (75 EUR), das sehr vielseitig einsetzbar sei. Von diesem habe er gerade kein Exemplar auf Lager, was aber kein Problem sei, da er das Modell bestellen und zu J direkt nach Hause liefern lassen könne. J ist einverstanden. Als bei J nach 10 Tagen noch kein Schlafsack angekommen ist, ruft er bei S am 22.8. an. Statt mit einem Mitarbeiter zu sprechen, kann er sich nur folgende Bandansage anhören: „Vom 15.8. bis 4.9. haben wir Betriebsferien. Bereits zuvor bestellte Waren werden aber selbstverständlich ordnungsgemäß ausgeliefert.“ J ist nach dieser Ansage beruhigt. Am 27.8. erreicht ihn tatsächlich ein Paket. Enthalten ist allerdings ein Schlafsack vom Modell „Premium-Flausch“, das im Laden 100 EUR kosten soll. Beim Auspacken erkennt J, dass es sich zudem nicht um ein neues Exemplar, sondern um das Ausstellungsstück aus dem Laden handelt. Beigelegt ist ein Schreiben, in dem sich S für die Unannehmlichkeiten entschuldigt und erklärt, dass der für J vorgesehene Schlafsack bereits am 24.8. zum Versandunternehmen gegeben worden war, das Paket dort aber einen Tag später bei einem unverschuldeten Brandausbruch zerstört wurde. Andere Exemplare hatte S nicht mehr vorrätig. J hat nun endgültig genug und sendet den erhaltenen Schlafsack zurück. Zudem rennt ihm die Zeit davon bis zu seinem Aufbruch in die Berge. Daher geht er zum Sporthändler „SportInter“ (I), sieht dort das Modell „Super-Flausch“ und kauft den Schlafsack zum dortigen Preis (80 EUR). Als J von seinem Wander-Abenteuer zurückkehrt, findet er in seinem Briefkasten ein Schreiben von S, der Zahlung iHv 75 EUR verlangt. J ist empört. Den offensichtlich falschen Schlafsack hatte er doch gar nicht erst angenommen. Jetzt kann S dafür nicht auch noch ernsthaft Geld verlangen. Er will vielmehr, dass S ihm den Mehraufwand für den bei I gekauften Schlafsack ersetzt. S meint, dafür, dass „Super-Flausch“ auf dem Weg zu J zerstört wurde, könne er nichts.

Bestehen die von S und J geltend gemachten Ansprüche?